

Zwangsarbeit in der DDR – Ein offenes Thema gesamtdeutscher Aufarbeitung“

Symposium an der Europa-Universität Frankfurt/Oder

(Christian Sachse)

Für die politischen Häftlinge, die die Ausbeutung durch die Zwangsarbeit und ihre bis heute andauernden Schäden aus eigenem, sehr oft schmerzlichen Erleben kennen, gibt es nur eine Perspektive: die öffentliche Anerkennung, die Entschuldigung der Nutznießer und eine Entschädigung. Der Rechtsstaat hat aber auch die Pflicht, eine angemessene rechtliche Form dafür zu finden.

1

Um hier gangbare Wege aufzuzeigen, lud Rechtsanwalt Professor Dr. Johannes Weberling für den 25. September 2014 zu einem öffentlichen Symposium an die Europa-Universität Viadrina nach Frankfurt (Oder) ein. Wir haben uns gefreut, dass auch die politischen Häftlinge sich für dieses komplizierte Thema interessiert haben. Der Beitrag der Psychologin Stefanie Knorr, die aus Krankheitsgründen absagen musste, wurde sehr vermisst.

In seinem Referat erläuterte Christian Sachse, dass die Freiheit der Arbeit in der westeuropäischen Tradition unlösbar mit den Menschenrechten verbunden ist. Nach der Abschaffung der Sklaverei bemühte sich bereits der Völkerbund (ein Vorläufer der Vereinten Nationen) seit 1919 im internationalen Rahmen um eine vollständige Abschaffung der Zwangs- und Pflichtarbeit. Die schrittweise erreichten Erfolge, an denen auch die Internationale Arbeitsorganisation beteiligt war, wurden zunächst von der kommunistischen Sowjetunion und dann vom nationalsozialistischen Deutschland wieder zerstört. In den westlichen Demokratien gerieten Pflichtarbeitsdienste und Zwangsarbeit immer wieder in scharfe Kritik bis mit der ILO-Konvention Nr. 105 von 1957 Zwangsarbeit mit dem Ziel der politischen Umerziehung und zum Zweck wirtschaftlicher Entwicklung verboten wurde. Im kommunistischen Ostblock dagegen wurde Zwangsarbeit unbeeindruckt von den demokratischen Entwicklungen weiter betrieben. In der DDR war seit Anfang der 1970er Jahre die Zwangsarbeit von Häftlingen ein untrennbarer Teil des Systems der Planwirtschaft.

Tobias Wunschik, Mitarbeiter der Forschungsabteilung der BStU, der den Schwerpunkt seiner Forschungsarbeiten auf den West-Export der DDR gelegt

hatte, vertrat die These, dass es einen Zusammenhang zwischen dem angeblichen Nicht-Wissen der westlichen Firmen und deren Gewinnen gegeben haben müsse. Am innerdeutschen Handel beteiligten sich über 6.000 Firmen. Man muss damit rechnen, dass eine große Anzahl von ihnen von der Häftlingsarbeit profitierte. Wunschik nannte eine Größenordnung von „einigen Dutzend bis in den dreistelligen Bereich“. Allerdings ist der Nachweis im Einzelnen schwierig, da die Häftlinge nie komplette Produkte herstellten. Dennoch wurden westliche Handelsketten oftmals informiert, dass DDR-Produkte zumindest teilweise mittels Häftlingsarbeit hergestellt worden waren. Es gab immer wieder Presseberichte, Hinweise von Käufern und ehemaligen Häftlingen. Wunschik zählte dazu eine beachtlich lange Liste von Beispielen auf. Wer es also im Westen wissen wollte, so Wunschik, der konnte es in vielen Publikationen nachlesen. Nachweislich von der Zwangsarbeit gewusst haben IKEA und Quelle. IKEA habe gegen die Zwangsarbeit protestiert, sich allerdings wenig darum gekümmert, ob der Protest Erfolg hatte. Quelle dagegen, so zumindest die Akten der BStU, habe versucht, die Herkunft der Waren geheim zu halten. Insgesamt sei die Forschung hier noch ganz am Anfang. Wunschik wies darauf hin, dass die westlichen Firmen intensiv auf die Qualität der Waren Einfluss nahmen. Eine ähnliche Einflussnahme auf die Arbeitsbedingungen wäre notwendig gewesen. Als Fazit formulierte Wunschik: Die westlichen Firmen hätten es nicht darauf angelegt, durch Zwangsarbeit hergestellte Waren zu erhalten. Sie hätten aber auch nichts getan, dies zu verhindern. Das Gleiche sei für die Treuhandstelle für Interzonenhandel festzustellen, die in 14-tägigen Zusammenkünften mit dem Ministerium für Außenhandel der DDR den innerdeutschen Handel im Auftrag der Bundesregierung regelte. Der Referent sagte: „Wer seinerzeit für einen Apfel und ein Ei unter erbärmlichsten Bedingungen gearbeitet hat, für den wäre eine heutige Kompensation wahrlich mehr als gerecht.“ Auf dem Weg dahin seien aber noch viele Schwierigkeiten zu überwinden.

Der Beitrag von Johannes Weberling wurde mit Spannung erwartet. Gefunden müssen ja über den moralischen Anspruch hinaus tragfähige rechtliche Regelungen. Man müsse, so Weberling, die bereits vorhandenen rechtlichen Vorschriften kennen, bevor man über offene Punkte spricht. Dazu ist an die ersten rechtlichen Regelungen anzuknüpfen, die noch von der frei gewählten Volkskammer der DDR im Jahr 1990 beschlossen wurden. Auch wenn die

Bundesrepublik Deutschland keine Verantwortung für das in der DDR begangene Unrecht trägt, ergibt sich aus der Wertordnung des Grundgesetzes die rechtliche Notwendigkeit, Vorschriften zu schaffen, die der Wiedergutmachung des DDR-Unrechtes dienen. Artikel 17 des Einigungsvertrages verpflichtet darüber hinaus, fortlaufend zu prüfen, ob die Entschädigungsregelungen angemessen sind. Dieser Verpflichtung ist die Bundesrepublik in den letzten 25 Jahren durch mehrfache Anpassungen der Rehabilitierungsgesetze auch nachgekommen. Eine Schwierigkeit besteht nun darin, dass der Gesetzgeber nur schwerste, ideologisch motivierte Menschenrechtsverletzungen für rehabilitierungswürdig erklärte. Den Opfern ausgezahlte Leistungen sind zudem nicht als Entschädigungsleistung anzusehen, sondern als individueller Ausgleich für bestimmte Folgen der Repression. Diese rechtlichen Prinzipien kamen schon analog bei den NS-Opfern zur Anwendung. Entschädigungszahlungen wurden als rechtlich nicht zwingend angesehen, aus geschichtspolitischen, moralischen und sozialen Gründen aber dennoch geleistet. Die derzeitigen Rehabilitierungsgesetze begründen keinen Anspruch auf Entschädigung für Zwangsarbeit: „Alle diese Gesetze enthalten keine spezifischen Regelungen zum Ausgleich für das politischen Häftlingen widerfahrene Unrecht der Ausbeutung durch völkerrechtswidrige Zwangsarbeit.“ Dies muss man zunächst zur Kenntnis nehmen. Weberling plädierte daher dafür, sich auf die andauernde Verpflichtung der Bundesrepublik nach Artikel 17 des Einigungsvertrages zu berufen, angemessene Entschädigung zu schaffen. Der Einigungsvertrag verpflichte darüber hinaus Bund und Länder, die Rahmenbedingungen des fortdauernden Prozesses der deutschen Einigung immer wieder zu überprüfen und weiter auszugestalten. Notwendig sei eine öffentliche Debatte, die in den politischen Willen mündet, rechtliche Regelungen zur Aufarbeitung der Zwangsarbeit in der DDR zu schaffen. Genutzt werden sollte dabei die Vereinbarung in der derzeitigen Koalition, die Rehabilitierungsgesetze zu verbessern. Ziel könnte eine Stiftung oder ein Fond sein, in den die Nutznießer der Zwangsarbeit und die Bundesrepublik als Verantwortliche für die Gestaltung der deutschen Einheit Gelder einzahlen, die dann den ehemaligen politischen Häftlingen zugutekommen.

Aus der anschließenden Diskussion soll der Bericht des Journalisten Xing-hu Kuo hervorgehoben werden, der im Jahr 1991 den Freistaat Sachsen auf

Entschädigung der von ihm in der DDR geleisteten Zwangsarbeit in Bautzen II verklagte. Er verlor den Prozess, weil er nicht bis in Kleinste beweisen konnte, welche Lohngehälter zu welcher Zeit gezahlt wurden. Individuelle Entschädigungen, so konnte man aus seinem bewegenden Bericht entnehmen, haben nur wenig Aussicht auf Erfolg. Alexander Arnold, ebenfalls politischer Häftling, wollte sich nicht ausschließlich als Opfer betrachtet wissen. Er sieht seine Aufgabe darin, das Wissen über die DDR-Zwangsarbeit in der heutigen Bundesrepublik bekannt zu machen. Hans-Jürgen Schmidt vom Arbeitsstab Angelegenheiten der neuen Länder im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) stellte zusammen mit Jan Philipp Wölbern (ZZF Potsdam) weitere Projekte zur Erforschung der Zwangsarbeit in der DDR vor. Christian Sachse wies noch einmal darauf hin, dass die Treuhandstelle für Interzonenhandel aus wirtschaftlichen Gründen öfter in den innerdeutschen Handel eingegriffen hat. Durch Zwangsarbeit hergestellte Produkte wurden nicht in die Steuerungs einbezogen. Hier liege ein Versagen der politischen Stellen im Westen vor.

Insgesamt hinterließ besonders das Referat von Rechtsanwalt Weberling den nachhaltigen Eindruck, dass es tatsächlich rechtliche Möglichkeiten für eine Kompensation der Zwangsarbeit gibt. Grundgesetz und Einigungsvertrag nehmen den Gesetzgeber in die Pflicht, angesichts des neu bekannt gewordenen Unrechtes auch angepasste Regelungen zu schaffen. Voraussetzung dafür ist jedoch der politische Wille, diese Regelungen zu in Angriff zu nehmen. Daran, so waren sich die Beteiligten einig, wird nun zu arbeiten sein. Ein erster Schritt dazu ist die umfassende Aufklärung der Öffentlichkeit. Weberling sah drei Felder, in denen ohne großen Aufwand eine Kompensation der Zwangsarbeit möglich ist: bei den Renten, bei der Opferpension, einer unbürokratischen Fondlösung. Bei allen Entscheidungen ist Eile vonnöten. Das Jahr 2015 mit dem 25. Jahr der Einheit sei eine vorzügliche Gelegenheit, diese Lücke der Gerechtigkeit zu schließen.